



Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie

im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
III. Hagen 30
45127 Essen
Telefon: +49 201 8095-2601

Compliance-Beauftragter: Dennis Wawerzonnek
E-Mail: dennis.wawerzonnek@stadtwerke-essen.de



I Präambel

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Es regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den globalen Lieferketten. Hierzu zählen unter anderem der Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne sowie der Schutz der Umwelt. Ihrer Verantwortung kommt die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbh (EVV) gerne nach. Um dem Anspruch gerecht zu werden, hat die Geschäftsführung der EVV folgende Grundsatzerklärung erstellt.

Die Pflichten aus dem LkSG gelten für den eigenen Geschäftsbereich, für das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer. Um sicherzustellen, dass das LkSG dahingehend eingehalten wird, hat die EVV ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Darüber können gem. der Verfahrensordnung der EVV Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Hinweise auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden.

II Grundsatzklärung der EVV-Geschäftsführung

1. Verantwortung

Die Geschäftsführung der EVV ist sich ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt bewusst. Sie achtet die Menschenrechte und die Belange der Umwelt sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in ihren Wertschöpfungs- und Lieferketten und erwartet dies auch von ihren Lieferanten.

Diese Grundsatzklärung beschreibt die entsprechenden Handlungsschritte für die Mitarbeitenden und Geschäftspartner zur Einhaltung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt.

2. Umsetzung

Die Identifikation von Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden im eigenen Geschäftsbereich der EVV sowie in ihren Lieferketten liegen im unternehmerischen Verantwortungsbereich der EVV. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und die Sorgfaltspflichten dauerhaft zu erfüllen, werden regelmäßige Risikoanalysen zur Identifikation der vorbezeichneten Risiken durchgeführt. Hieraus leiten sich dann wirksame Präventions- und Gegenmaßnahmen ab.

a. Risikoanalysen

Im Rahmen dieser Risikoanalysen wird geprüft, ob im eigenen Geschäftsbereich oder in den Lieferketten der EVV Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden bestehen. Anhand einer Risikoklassifizierung von Geschäftspartnern, Produkten und Dienstleistungen,



die u. a. auf der Analyse von Herkunftsländern, Branchen und Rohstoffen beruht, erfolgt dann eine Risikobewertung.

Anhand der Erkenntnisse aus den regelmäßigen Risikoanalysen werden konkrete Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen durch die Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt gebildet. Ein Fokus wird dabei auf die Zahlung angemessener Löhne, die Einhaltung angemessener Arbeitszeiten, die Vermeidung von Diskriminierung, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Jugendschutz und die Wahrung der Koalitionsfreiheit gelegt.

b. Maßnahmen

Die Unternehmensgrundsätze, Betriebsvereinbarungen, internen Richtlinien und Verfahrensanweisungen sowie die internen Prozesse werden unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken entwickelt bzw. weiterentwickelt. Hierbei werden grundsätzlich die rechtlichen Gegebenheiten und tariflichen Vereinbarungen berücksichtigt. Zusätzlich werden im Bedarfsfall Schulungsmaßnahmen vorgenommen, um die Mitarbeitenden in Bezug auf die Verletzungen von Menschenrechten und Umweltschäden aufzuklären oder zu sensibilisieren.

Für ihre Zulieferer hat die EVV einen „Verhaltenskodex für Lieferanten“ auf ihrer Homepage veröffentlicht. Dagegen bekannt gewordene Verstöße müssen umgehend, möglichst noch vor Schadenseintritt, abgestellt werden und es müssen für die Zukunft geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um weitere Verstöße zu verhindern. Die Feststellungen und die ergriffenen Maßnahmen werden laufend in den vorbezeichneten Risikoanalysen integriert.

Die Mitarbeitenden und Geschäftspartner können über das Hinweisgebersystem anonyme oder personalisierte Hinweise oder Beschwerden einreichen. Über dieses System wird bei der Bearbeitung der Hinweise der höchstmögliche Grad der Vertraulichkeit gewährleistet. Jedem Hinweis wird gewissenhaft und professionell nachgegangen. Eine Beschreibung des Hinweisverfahrens kann der nachfolgenden Verfahrensordnung entnommen werden.

Über die Erkenntnisse aus den Risikoanalysen sowie den ergriffenen Präventions- und Gegenmaßnahmen und erzielten Fortschritte erfolgt eine Berichterstattung.

Das zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden entwickelte System der EVV wird regelmäßig überarbeitet und mindestens jährlich einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen.

3. Inkrafttreten

Diese Grundsatzklärung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.